



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Gemeinderatssitzung vom 24. September 2026

---

### 8.82.820.2. Waldungen (Verwaltung)

124

Feuerverbot, Waldbrandgefahr; Verfügung Waldgebiet Rüfenach

---

## I. SACHVERHALT

Mit einer Allgemeinverfügung hat der Regierungsrat per 16. September 2026 die Gefahrenstufe betreffend des bedingten Feuerverbotes im Wald und in Waldesnähe neu auf 3 (bedingte Gefahr) von 5 reduziert.

In Absprache mit Gemeindeammann Ruedi Schwarz sieht Förster Oliver Frey nach wie vor eine grosse Gefahr, da eine extreme Trockenheit herrscht und keine Aussicht auf eine Regenperiode besteht. Dies gilt für das gesamte Waldgebiet der Gemeinde Rüfenach.

Die Gemeinden Remigen und Villigen haben ihrerseits das Feuerverbot ebenfalls erlassen resp. nicht aufgehoben.

## II. ERWÄGUNGEN

Der Gemeinderat ist gemäss geltendem Polizeireglement das oberste Polizeiorgan der Gemeinde und übt die ihm übertragenen Kompetenzen aus. Er ist verpflichtet und ermächtigt, zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Der Schutz der Bevölkerung und der dichten Waldbestände im Gemeindegebiet hat oberste Priorität. Gemäss § 13 Brandschutzgesetz (BSG) sind die Gemeinden berechtigt, die von der Kantonsbehörde erlassenen Feuerverbote für ihr Gemeindegebiet zu vollziehen und im Detail zu konkretisieren, respektive zu verschärfen. Ein Abweichen hin zu mildereren Massnahmen ist untersagt.

Auf dem gesamten Gemeindegebiet von Rüfenach herrscht seit mehreren Wochen extreme Trockenheit. Das Risiko von Brandereignissen durch Grillfeuer und Feuerwerk ist akut erhöht. Der Gemeinderat sieht für das gesamte Waldgebiet gestützt auf die fundierten Aussagen des zuständigen Försters das Verfügen eines allgemeinen Feuerverbotes als gerechtfertigt.

## III. BESCHLUSS

1. Aufgrund der aktuellen Wettersituation mit einer anhaltenden extremen Trockenheit und der fehlenden Aussicht auf Regen in den nächsten Tagen (sehr grosse Waldbrandgefahr) wird für das gesamte Waldgebiet der Gemeinde Rüfenach ab **28. September 2026, 17.00 Uhr** ein absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot erlassen.
2. Das Verbot umfasst insbesondere:
  - Das Entfachen von Feuer auf dem gesamten Waldgebiet der Gemeinde Rüfenach
  - Das Benutzen von Feuerstellen, einschliesslich befestigter Feuerstellen
  - Den Betrieb von Kohlegrills im betroffenen Waldgebiet
  - Das Abbrennen von Feuerwerk und Himmelslaternen
  - Das Wegwerfen von Streichhölzern und Raucherwaren im Freien
3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird gestützt auf das überwiegende öffentliche Interesse am Schutz vor Bränden und zur Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit die Aufschiebende Wirkung entzogen (§46 VRPG). Dieser Beschluss ist daher sofort vollstreckbar.

4. Die Bevölkerung von Rüfenach wird gebeten, die angeordneten Massnahmen konsequent einzuhalten und damit einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Bränden zu leisten. **Dieser Beschluss tritt daher per 28. September 2026 in Kraft und wird schnellstmöglich publiziert.** Der Forstbetrieb, der Hauswart und die Waldhüttenwartin werden gebeten, entsprechende Hinweise an den Grillstellen und allenfalls nötig Absperungen anzubringen.

#### Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung/Publikation bei der Aargauischen Gebäudeversicherung, Bleichemattstrasse 12, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist
  - a) Anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll und
  - b) Darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.
3. Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu tragen.

#### Protokollauszug an:

- Oliver Frey, Förster (E-Mail: [o.frey@greenmail.ch](mailto:o.frey@greenmail.ch))
- Jörg Keller, Hauswart (E-Mail: [joerg.keller@ruefenach.ch](mailto:joerg.keller@ruefenach.ch))
- Karin Hauenstein, Waldhüttenwartin (E-Mail: [haka.hauenstein@bluewin.ch](mailto:haka.hauenstein@bluewin.ch))
- RFO Brugg (E-Mail: [bevoelkerungsschutz@brugg.ch](mailto:bevoelkerungsschutz@brugg.ch))
- Stadtpolizei Brugg (E-Mail: [brugg.posten@repol.ag.ch](mailto:brugg.posten@repol.ag.ch))
- Gemeindekanzlei zur Publikation (Homepage, Mitteilungsblatt, Whatsapp-Kanal)
- Ruedi Schwarz, Gemeindeammann
- Akten

#### **Gemeinderat Rüfenach**



Ruedi Schwarz  
Gemeindeammann



Dagmar Bochsler  
Gemeindeschreiberin



Versand: 28.09.2026